

# **Geschäftsordnung**

## **Interessengemeinschaft**

**◀ Wißberg ▶**

- Stand: 01.04.2008 -

## **Gliederung:**

- § 1 Bezeichnung, Sitz
- § 2 Gegenstand
- § 3 Dauer
- § 4 Verpflichtung
- § 5 Voraussetzungen für neue Mitglieder
- § 6 Organe der Interessengemeinschaft
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Erbfolge
- § 10 Schlussbestimmungen

## **§ 1      Bezeichnung, Sitz**

- (1) Die Bezeichnung der Interessengemeinschaft lautet:  
„Interessengemeinschaft Wißberg“
- (2)
  - Sitz der Interessengemeinschaft ist bei der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden

## **§ 2      Gegenstand**

- (1) Gegenstand der Interessengemeinschaft ist die Erschliessung und Schaffung einer touristischen Infrastruktur und deren nachhaltigen Sicherung
- (2) Darüber hinaus soll mit den bestehenden Tourist- und Verkehrsvereinen
  - Herzliches Rheinhessen
  - Rheinheissische Toscana
  - Rheinheissische Schweiz

zusammengearbeitet werden.

- (3) Die Interessengemeinschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen die geeignet sind, den Gemeinschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

## **§ 3      Dauer**

- (1) Die Interessengemeinschaft wird auf unbestimmte Dauer eingerichtet.
- (2) Möglich ist die Kündigung aus wichtigem Grund. Eine solche hat bis zum Ende eines Jahres schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

## **§ 4      Verpflichtung**

- (1) Für jedes Mitglied gilt die 3-jährige Bindungsfrist an die Interessengemeinschaft mit der Verpflichtung, sich aktiv an der Angebotserstellung und ständigen Weiterentwicklung zu beteiligen, so lange die IG besteht.

(2) Die IG kann von den Touristik- und Verkehrsvereinen

- Herzliches Rheinhessen
- Rhein Hessische Toscana
- Rhein Hessische Schweiz

und den Gebietskörperschaften finanziell unterstützt werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die IG finanziert sich zudem durch Zuschüsse der Touristik- und Verkehrsvereine und der Gebietskörperschaften. Spenden und erwirtschaftete Erlöse fließen in den Haushalt der IG ein.

(4) Werbung und Vermarktung der Angebote erfolgt in enger Kooperation mit den drei Touristik- und Verkehrsvereinen „HR, RT, RS“, und in Abstimmung mit Rhein Hessien-Touristik GmbH und Rhein Hessienwein e.V. unter Beachtung regionaler Zielsetzungen

(5) Die Anbieter verpflichten sich, bei gemeinsamen überbetrieblichen Aktionen fair zusammenzuarbeiten. Mitglieder die gegen die Interessen der IG verstossen, können ausgeschlossen werden.

(6) Bei Anträgen zur Neuaufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Voraussetzungen für neue Mitglieder**

(1) Mitglied kann werden, wer in den Gemeinden

- Gau-Bickelheim
- Gau-Weinheim
- Sankt-Johann
- Sprendlingen
- Vendersheim
- Wallertheim
- Wolfsheim

wohnhaft ist, oder dort einen Betrieb führt, als Verein ansässig ist, oder in einem der beteiligten Touristik- und Verkehrsvereinen als natürliche Person Mitglied ist.

(2) Der Beitritt zur IG und damit die Anerkennung der Geschäftsordnung muss schriftlich erklärt werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist bis mindestens 3 Jahre verpflichtend.

(4) Die Übernahme des gesamten Werbekonzeptes ist unumgänglich.

(5) Die Wahlberechtigung muss für ein Mitglied vorliegen.

## **§ 6 Organe der Interessengemeinschaft**

(1) Organe der Interessengemeinschaft sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer/einem

- Ersten Vorsitzenden
- Zwei Stellvertretern
- Beisitzer, je einen pro Gemeinde
- Schriftführer/in
- Kassenführer/in

Der Vorstand wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keinen Auslagenersatz. Der Vorstand darf sich nur im Rahmen des vorgegeben Mitgliederbudget bewegen.

(2) Nach 3 Jahren erfolgen Neuwahlen des Vorstandes.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- ein/e Vertreter/in der Rheinhessen-Touristik GmbH
- ein/e Vertreter/in der Vorstände der Tourist- u. Verkehrsvereine

Diese haben die Aufgabe, die Zwecke der Interessengemeinschaft zu fördern sowie den Vorstand bei der Ausübung der laufenden Geschäfte zu beraten und fachlich zu unterstützen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keinen Auslagenersatz.

(4) Die Vorstandssitzungen finden mindestens 2x im Jahr statt.

(5) Vertretungsberechtigung des Vorsitzenden und der Stellvertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder entscheiden in den Angelegenheiten der Interessengemeinschaft durch Beschlussfassung. Dabei steht den Mitgliedern eine Stimme zur Verfügung.
- (2) Beschlüsse der IG werden in den jährlichen Mitgliederversammlungen gefasst. Deren Einberufung in den Nachrichtenblättern erfolgen soll.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse wieder geben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird den Mitglieder zugeschickt.
- (4) Jedes Mitglied kann sich von Familienangehörigen vertreten lassen. Darüber hinaus ist nur eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder eines Angestellten des eigenen Betriebes zulässig.  
Jedes Mitglied kann nur einen Mitgesellschafter vertreten. Wird ein Mitglied durch einen Dritten vertreten. So hat der Vertreter vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden die schriftliche Vollmacht vorzulegen,
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.  
Nicht erschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen zu unterwerfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschliesst
  - (a) mit einfacher Mehrheit:
    - die Entlastung des Vorstandes
    - die Wahl des Vorstandes
    - Höhe und gegebenenfalls die Staffelung des Mitgliedsbeitrages
  - (b) mit 2/3 Mehrheit
    - Änderungen der Geschäftsordnung
    - den Ausschluss von Mitgliedern
  - (3) wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen

Jährlich scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus und ein/e neue/r wird hinzugewählt.
- (7) Neben dem Vorstand können Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Hierfür werden Unterschriften von mindestens 2/3 der Mitglieder benötigt.

## **§ 9 Erbfolge**

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird die Mitgliedschaft in der IG nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des Mitgliedes fortgesetzt. Bei Betriebsübergabe geht die Mitgliedschaft an den Übernehmer über.
- (2) Mehrere Erben haben zur Ausübung ihrer Interessengemeinschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechtes, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. So lange ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Interessengemeinschaftsrechte.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht oder unwirksam sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben, so haben die Mitglieder als bald die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. die ergänzungsbedürftige Lücke auszufüllen. Dabei soll der Ersatz bzw. die Ergänzung dem Sinne der nichtigen oder unwirksamen Vorschrift bzw. dem Gesamtinhalt dieser Geschäftsordnung möglichst nahe kommen. Die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung werden hiervon nicht berührt. Sie gelten weiter fort.
- (3) Nach Auflösung der IG wird das bestehende Vermögen zu gleichen Teilen an die Ortsgemeinden, zweckgebunden, zur Förderung des Tourismus, verteilt.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 01.04.2008 in dieser Fassung beschlossen und genehmigt.

Gau-Bickelheim, April 2008